



Statuten

des Siedlervereins Breitenfurt

ZVR-Nummer: 4249 13 651

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Siedlerverein Breitenfurt“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 2384 Breitenfurt. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf die Gemeinden Breitenfurt, Laab im Walde, Kaltenleutgeben und Wolfsgraben.
- (3) Der Verein ist ein Zweigverein des Österreichischen Siedlerverbands und seiner nachgeordneten Landesorganisation iSd. § 1 Abs. 4 VerG 2002.

§ 2 Zweck

Der Verein trägt die Zielsetzung des österreichischen Siedlerverbands und seiner nachgeordneten Landesorganisation mit und bezweckt im festgelegten Wirkungsbereich die Förderung des Siedlungs- und Wohnungswesens, der Familien- und Gesundheitsfürsorge. Der Verein ist überparteilich, seine Tätigkeit ist gemeinnützig im Sinne der BAO und nicht auf Gewinn ausgerichtet. Zu seiner Zweckerfüllung gehören:

- (1) Interessensvertretung aller Siedler, Hausbauer, Eigenheim-, Seeparzellen- und Gartenbesitzer.
- (2) Förderung und Unterstützung aller Maßnahmen
 - a) des Umweltschutzes als Voraussetzung für ein gesundes Wohnen
 - b) der Sicherheit in den Wohn- und Siedlungsgebieten
 - c) und Tätigkeiten auf gesundheitlichem, sozialem und kulturellem Gebiet.
- (3) Erwerb oder Pachtung von Grundstücken, auch zum Zweck der Weiterverpachtung an Mitglieder sowie Schaffung von Gemeinschaftseinrichtungen.
- (4) Öffentlichkeitsarbeit zur Darstellung der Tätigkeit des Vereins und zur allgemeinen und fachlichen Information.
- (5) Katastrophen- und Nachbarschaftshilfe.



§ 3 Mittel zur Erreichung des Zweckes

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Der Verein bedient sich zur Erreichung des Zweckes folgender ideeller Mittel:
- a) Abhaltung von Vorträgen, Unterrichtskursen und Seminaren.
 - b) Beratung in allen Fragen der Gartenpflege und -gestaltung unter Bedachtnahme auf umweltschonende Schädlingsbekämpfung.
 - c) Herausgabe und Verlag von Druckschriften und Zeitungen, sowie Nutzung der neuen Medien zur Förderung und Information der Siedler
 - d) Durchführung von Exkursionen und Veranstaltungen
 - e) Überlassen von Maschinen und Geräten
- (3) Der Verein bedient sich zur Erreichung des Zweckes folgender materieller Mittel:
- a) durch Mitgliedsbeiträge der Vereinsmitglieder,
 - b) durch Spenden, Subventionen, Sammlungen und Erträge aus Vereinsveranstaltungen
 - c) durch Erträge seines eigenen Vereinsvermögens und
 - d) durch Zuwendungen des Dachverbandes oder der Landesorganisation.
- (4) Sämtliche Tätigkeiten der Organe des Vereins erfolgen unentgeltlich.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

- (1) Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen oder juristischen Personen sein, welche die Vereinstätigkeit vor allem durch ihre aktive Beteiligung unterstützen.
- (2) Als außerordentliche Mitglieder können juristische oder natürliche Personen aufgenommen werden, die sich dem Vereinszweck verbunden fühlen und den Verein durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern.
- (3) Zu Ehrenmitgliedern können Einzelpersonen ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.



§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Gründen verweigert werden. Der Antrag ist schriftlich mittels Formulars einzubringen.
- (2) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch den freiwilligen Austritt, durch Ausschluss bzw. bei natürlichen Personen durch den Tod.
- (2) Der Austritt kann nur mit 31.12. eines Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens ein Monat vorher schriftlich angezeigt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum Postaufgabe oder des Mails maßgeblich.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung und unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt davon unberührt.
- (4) Der Ausschluss wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. In diesem Fall kann der Ausschluss durch Zahlung des ausständigen Betrags binnen einer Woche rückgängig gemacht werden.
- (5) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung der Interessen des Österreichischen Siedlerverbands, wegen vereinschädigendem Verhalten oder Handeln gegen die Statuten verfügt werden, sofern dieses Verhalten das Vertrauensverhältnis zwischen dem Verein und dem Mitglied nachhaltig erschüttert hat.
- (6) Die Entscheidung des Vorstandes kann vor dem Schiedsgericht bekämpft werden. Vom Zeitpunkt der Zustellung des Ausschlussbeschlusses bis zur endgültigen Entscheidung über die Berufung ruhen die Rechte des Mitglieds, nicht jedoch die ihm obliegenden Pflichten. Mit dem Tag des Ausscheidens erlöschen alle Rechte des Mitglieds aus dem Vereinsverhältnis.
- (7) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 5 genannten Gründen von der Mitgliederversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden. Die Entscheidung des Vorstandes kann vor dem Schiedsgericht bekämpft werden. Die Bestimmungen des Abs. 6 gelten sinngemäß.



§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Rechte der Mitglieder

- a) Sämtliche Mitglieder haben das Recht, sich im Rahmen des Vereinszweckes der bestehenden Vereinseinrichtungen zu bedienen und an allen Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.
- b) Das Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern zu. Jedes Mitglied hat eine gültige Stimme. Die schriftliche Übertragung des Stimmrechts ist zulässig, kein Mitglied darf über mehr als zwei Stimmen verfügen.
- c) Außerordentliche Mitglieder können an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teilnehmen, verfügen jedoch weder über aktives noch ein passives Wahlrecht.

(2) Pflichten der Mitglieder

- a) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins geschädigt werden. Sie haben die Statuten und die Beschlüsse des Vorstandes zu beachten.
- b) Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der vom Vereinstag beschlossenen Höhe verpflichtet.
- c) Die Höhe und Fälligkeit von Beiträgen und sonstigen Zahlungen für die Mitglieder werden in der Mitgliederversammlung beschlossen.
- d) Ehrenmitglieder sind von der Leistung eines Mitgliedbeitrages entoben.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- (1) Die Mitgliederversammlung (§§ 9 und 10)
- (2) Der Vorstand (§§ 11 bis 13)
- (3) Die Rechnungsprüfer (§ 14)
- (4) Das Schiedsgericht (§ 15)



§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle vier Jahre statt und wird vom Vorstand einberufen. Die Mitgliederversammlung wird vom Obmann, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Ist auch dieser verhindert, so führt das an Jahren älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet durch Beschluss des Vorstandes oder auf Grund eines Antrages von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder binnen vier Wochen ab Einlangen des Antrags statt. Die Rechnungsprüfer sind unter den Voraussetzungen des § 21 Abs. 5 VerG 2002 zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung berechtigt.
- (3) Sowohl zur ordentlichen wie zur außerordentlichen Mitgliederversammlung sind die Mitglieder spätestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich (per Post oder E-Mail) einzuberufen.
- (4) Zusätzliche Anträge von ordentlichen Mitgliedern zur Mitgliederversammlung müssen spätestens fünf Tage vor seiner Abhaltung schriftlich oder per E-Mail beim Vorstand einlangen. Als Nachweis für die Fristwahrung gilt das Datum des Postaufgabestempels oder Maildatum am letzten Tag der Frist.
- (5) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Jeder Delegierte und jedes Ehrenmitglied besitzen eine gültige Stimme. Die Übertragung des eigenen Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Ein Mitglied darf jedoch nur ein anderes Mitglied vertreten.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen die Statuten geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.
- (9) Die Abhaltung von Jahreshaupt-Versammlungen und sonstigen Versammlungen sind möglich.
- (10) Sofern außergewöhnliche Umstände oder gesetzliche Versammlungsverbote die Zusammenkunft von Mitgliedern zur Mitgliederversammlung beschränken, verlängert sich die Funktionsdauer der zuletzt gewählten Vereinsorgane für die Dauer der Beschränkung. Nach deren Wegfall ist zum ehest möglichen Zeitpunkt die Mitgliederversammlung einzuberufen.



§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (1) Entgegennahme der Rechenschafts- und Tätigkeitsberichte des Obmanns, der Vorstandsmitglieder und des Kassiers.
- (2) Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer.
- (3) Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
- (4) Beschlussfassung über die Tagesordnungspunkte.
- (5) Wahl, Bestellung und Enthebung des Obmanns, der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfer.
- (6) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und des Mitgliedsbeitrages.
- (7) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
- (8) Beschlussfassung über die Änderung der Vereinsstatuten sowie über die Auflösung des Vereins.
- (9) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern oder Rechnungsprüfern und dem Verein (Insichgeschäfte).

§ 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand ist das Leitungsorgan des Vereins iSd. § 5 Abs. 3 VerG 2002 und besteht aus mindestens sechs Mitgliedern. Diese sind jedenfalls der Obmann und sein Stellvertreter, der Kassier und sein Stellvertreter und der Schriftführer und sein Stellvertreter. Der Vorstand kann durch Beiräte erweitert werden. Die Funktionsverteilung innerhalb des Vorstandes obliegt dem Vorstand, der sich selbst eine Geschäftsordnung geben kann.
- (2) Mitglieder des Vorstandes können nur eine Funktion im Vorstand bekleiden.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Wählbar sind nur Personen, die dem Verein angehören. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu kooptieren. Das kooptierte Mitglied vollendet die Funktionsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung aus, ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zwecke der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer ausgeschieden sein, so hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, das Recht, unverzüglich selbst eine



außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen oder die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen.

- (4) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.
- (5) Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich, mündlich oder per E-Mail einberufen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder einberufen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Zu der Hälfte zählen auch im Falle einer digitalen Kommunikation zugeschaltete Vorstandsmitglieder.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Ein Vorstandsmitglied kann sich nicht durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen.
- (8) Den Vorsitz führt der Obmann, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, so führt das an Jahren älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- (9) Die Funktion eines Vorstandsmitgliedes erlischt durch Tod, den Ablauf der Funktionsperiode, durch Enthebung, Ausschluss oder durch Rücktritt. Außerdem erlischt die Funktion mit sofortiger Wirkung, wenn das Vorstandsmitglied aus seinem Verein austritt oder die Funktion zurücklegt. Eine Anfechtung des Ausschlusses vor dem Schiedsgericht hat aufschiebende Wirkung.
- (10) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (11) Ein Vorstandsmitglied kann jederzeit schriftlich seinen Rücktritt erklären. Die Erklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes, an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.
- (12) Zu den Vorstandssitzungen sind auch die Rechnungsprüfer ohne Stimmrecht einzuladen.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind. Er sorgt für den Fortgang der Geschäfte im Sinne der Mitgliederversammlung. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere:

- (1) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie die Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.





- (2) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlungen.
- (3) Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (4) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
- (5) Die Besorgung der laufenden Geschäfte des Vereins.
- (6) Die Festlegung einer Geschäftsordnung für sich und die Mitgliederversammlung.

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Schriftführer unterstützt den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmannes und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten des Obmannes und des Kassiers.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den im Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr in Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vereinsvorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; nachträglich bedürfen diese jedoch der Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Der Obmann führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand.
- (6) Der Schriftführer führt die Protokolle der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.
- (7) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
- (8) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmannes, des Schriftführers oder des Kassiers deren Stellvertreter.
- (9) Den Beiräten bleiben allfällige Sonderaufgaben vorbehalten.





§ 14 Rechnungsprüfer

(1) Mindestens zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Diese dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Mitgliederversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist. Wiederwahl ist möglich.

(2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.

(3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und dem Verein bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 11 sinngemäß.

§ 15 Schiedsgericht

(1) Zur Schlichtung aller sich aus dem Vereinsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist gemäß § 8 VerG 2002 das Schiedsgericht berufen. Im Österreichischen Siedlerverband wurde ein solches Schiedsgericht eingerichtet, das den gesetzlichen Erfordernissen Rechnung trägt. Dabei handelt es sich nicht um ein Schiedsgericht im Sinne der §§ 577 ff ZPO. Der Siedlerverein Breitenfurt hat die Kompetenz der Streitschlichtung an das Schiedsgericht im Österreichischen Siedlerverband delegiert. Im Falle eines Schiedsverfahrens ist ein solches nach den dort geltenden Vorschriften zu führen.

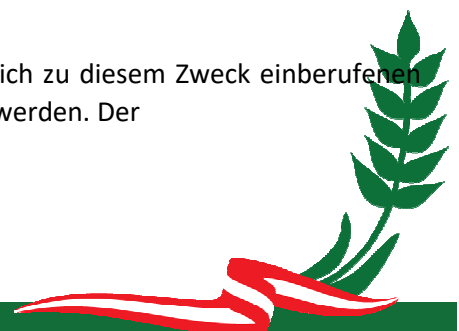
(2) Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind vereinsintern endgültig und es besteht kein weiterer Instanzenzug. Die getroffenen Entscheidungen können einer Nachprüfung durch die ordentlichen Gerichte unterzogen werden.

(3) Es besteht aus einem unbefangenen, mit der Sach- und Rechtslage des Vereines vertrauten Schiedsrichter, der am Verbandstag des Österreichischen Siedlerverbandes für die Dauer von fünf Jahren gewählt wird.

(4) Die Schiedsverfahren im Österreichischen Siedlerverband sind nach der geltenden Verfahrensordnung zu führen um ein transparentes und faires Verfahren zu gewährleisten. In der Verfahrensordnung sind der Gang des Verfahrens, die Rechte und Pflichten der Verfahrensparteien und die Kosten zu regeln. Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind schriftlich auszuführen.

§ 16 Auflösung des Vereins

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur von in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der





Siedlerverein

BREITENFURT



Tagesordnungspunkt muss bereits ausdrücklich in der Einladung enthalten sein. Zur Genehmigung ist eine qualifizierte Mehrheit von mindestens zwei Drittel aller abgegebenen Stimmen notwendig.

(2) Diese Mitgliederversammlung hat - sofern noch Vereinsvermögen vorhanden ist - die Abwicklung gemäß § 28 VerG 2002 zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu bestellen und einen Beschluss zu fassen, wem dieser nach Abdeckung der Passiven das verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen hat solchen Organisationen zuzufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.

§ 17 Datenschutz

Die Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten sind zu beachten. Der Siedlerverein Breitenfurt hat die Aufgaben des Datenschutzes im Sinne der DSGVO und der nationalen Bestimmungen des DSG an den Verantwortlichen für den Datenschutz im Österreichischen Siedlerverband übertragen. Sämtliche Anliegen von Mitgliedern hinsichtlich des Schutzes ihrer personenbezogenen Daten sind an den Verantwortlichen im Österreichischen Siedlerverband zu richten. Der Siedlerverein Breitenfurt ist verpflichtet, die Anordnungen des Verantwortlichen umzusetzen und diesem alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Im Gegenzug übernimmt der Österreichische Siedlerverband die Haftung gegenüber der Datenschutzbehörde.

Breitenfurt am 01.10.2022

Obmann

Schriftführer

